

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. September 1856.

1. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexico.

Durch die in Verbindung mit dem Erlaß von Differentialzöllen — der f. g. Schiffahrtsacte für den Handel der Mexicanischen Republik vom 30. Januar 1854 — von Seiten der Mexicanischen Regierung erfolgte Kündigung ihrer Reciprocitätsverträge, unter denen sich auch der Vertrag mit den Hansestädten vom 7. April 1832 befand, hat sich der Senat gemeinschaftlich mit den Senaten der Schwesterstädte veranlaßt gefunden den Mexicanischen Ministerresidenten zu Washington, Herrn Rudolf Schleiden, in außerordentlicher Sendung nach Mexico abzuordnen, versehen mit den nöthigen Vollmachten zur Unterhandlung eines neuen Vertrags. Es ist den Bemühungen unseres Abgeordneten gelungen die ihm gestellte Aufgabe, welche wegen der politischen Lage des Landes und sonstiger begleitenden Umstände mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft war, in durchaus befriedigender Weise zu erledigen, indem durch den Abschluß eines am 4. Juni d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten, für die Dauer von zwölf Jahren bindenden und demnächst stillschweigender Verlängerung unterliegenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags die Beziehungen der Hansestädte zu diesem wichtigen Verkehrsgebiete von neuem geregelt und vor den Gefahren, welche aus einer künftigen Erneuerung des Versuchs ein Differentialzollsystem in Mexico einzuführen, entstehen könnten, vollständig sichergestellt worden sind. Dieser Hauptzweck des Vertrags wird namentlich durch die unzweideutige Fassung der dahin zielenden vorbeugenden Abreden des 3. und 4. Artikels erreicht. In allen übrigen Beziehungen, sowohl was Handel und Schiffahrt als was die bei derartigen Anlässen sonst üblichen völkerrechtlichen Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der im Gebiete des einen contrahirenden Theils verweilenden Bürger des andern Theils, die Rechte der beiderseitigen Agenten u. dgl. m. betrifft, ist durchweg, wo nicht Gleichstellung mit den Nationalen, doch die Behandlung auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation erwirkt, wie denn auch die allgemeine Clausel des Art. 17 den Hansestädten ausdrücklich alle Vortheile zuerkennt, welche der Schiffahrt und dem Handel irgend einer andern Nation in Mexico gewährt sind oder künftig gewährt werden möchten. Bezüglich der Rechte der beiderseitigen Agenten ist außer den Stipulationen in Art. 16 des Vertrags noch verabredet worden daß im Wege des Austausches besonderer Declarationen, mit gleicher Kraft und Dauer wie der Vertrag, den beiderseitigen Generalconsuln und Consuln die Befugniß zugesprochen werden soll sich in Ermangelung diplomatischer Agenten mit ihren etwaigen Reclamationen unmittelbar an die betreffende Regierung wenden zu dürfen. Aus einer Vergleichung des vorliegenden Vertrags sowohl mit dem früheren Vertrage von 1832 als mit den beiden Verträgen welche für die gegenwärtige Verhandlung zur Richtschnur gedient haben, an der einen Seite dem Mexicanisch-Preussischen vom 10. Juli 1855, an der andern dem Hanseatisch-Neugranadischen vom 3. Juni 1854, dürfte sich überhaupt ergeben daß in Betracht der eigenthümlichen, durch die augenblicklichen Zeitumstände nur noch verstärkten Schwierigkeiten, welche bei Reciprocitätsverhandlungen mit der Mexicanischen Republik zu überwinden sind, die Hansestädte volle Ursache haben das jetzt erlangte Resultat willkommen zu heißen.

Bewandten Umständen nach kann der Senat kein Bedenken tragen dem vorgedachten, hier beigefügten Vertrage die vorbehaltene Ratification zu ertheilen, und trägt demgemäß darauf an, die Bürgerschaft wolle zu diesem Behufe ihre Mitgenehmigung aussprechen.

2. Gesetzliche Bestimmungen zur Ausführung des mit den Staaten des deutschen Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages.

Nachträglich zu seiner Mittheilung vom 28. Juli 1856 bringt der Senat der Bürgerschaft zur Anzeige, daß er noch zu den Mitgliedern bei der für diese Angelegenheit bestehenden Deputation Herrn Richter Klug ist committirt hat.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Sept. 1856.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handelsbedürfnisse zwischen den Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und der Republik Mexico andererseits, die Nothwendigkeit dargethan haben, den im Jahre 1832 von ihnen abgeschlossenen Vertrag baldmöglichst durch einen andern zu ersetzen, hat es nützlich und angemessen erschienen die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags weiter zu fördern und zu befestigen. Zu dem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck,
der Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen, und
der Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg,

jeder für sich besonders:

Den Herrn Rudolf Schleiden, Ministerresidenten der freien Hansestadt Bremen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und

Seiner Excellenz der substituirte Präsident der Republik Mexico:

Seine Excellenz den Herrn Ludwig de la Rosa, Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten der Republik, welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Hanseatischen Republiken und ihren Staatsangehörigen einerseits und der Republik Mexico und ihren Staatsangehörigen andererseits soll unwandelbare und aufrichtige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Ebenso soll zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Mexico gegenseitige Freiheit des Verkehrs, des Handels und der Schifffahrt stattfinden. Demnach dürfen die beiderseitigen Bürger frei und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küsten, Häfen und Flüssen, sowie nach jedem andern Punkte im Gebiet des einen oder andern Theils fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, dort landen, verweilen und sich niederlassen, Häuser und Magazine zum Zweck des Handels erwerben und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen. Das Recht nach allen Küsten, Häfen und Flüssen zu fahren, umfaßt nicht das Recht den Küstenhandel zu betreiben. Doch sind die contrahirenden Theile übereingekommen, daß ihre beiderseitigen Bürger in dieser Beziehung, sowie, falls im Laufe der Zeit einer von ihnen den Handel von Hafen zu Hafen (*commerce d'échelle*) Beschränkungen unterwerfen sollte, auch in dieser Hinsicht dieselben Rechte wie die Bürger der am meisten begünstigten Nation genießen sollen.

Artikel 3.

Die jedem der contrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des andern Theils eingehend, während ihres Aufenthalts und ausgehend, hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantainegelder, ferner des Vergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlicher, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, wie auch hinsichtlich der Gebühren öffentlicher Beamten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden als denjenigen welche die respectiven nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden. Sollte im Laufe der Zeit eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen den Hanseatischen Republiken

und Mexico eingerichtet werden, so sollen die betreffenden Dampfschiffe dieselben Begünstigungen und Ermäßigungen von Abgaben genießen, welche in den contrahirenden Republiken anderen fremden Unternehmungen dieser Art zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten. Rücksichtlich der Ausführung und des richtigeren Verständnisses der Bestimmungen dieses wie auch anderer in diesem Vertrage enthaltener Artikel, wird erklärt, daß unter Hanseatischen und Mexicanischen Häfen diejenigen verstanden werden, welche die Regierungen der respectiven Republiken für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel bereits geöffnet haben oder künftig öffnen werden.

Artikel 4.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, sowie alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Republiken in Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen ebenfalls in Mexicanischen Schiffen eingeführt, ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden, und andererseits dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Mexico in Mexicanischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, sowie alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Mexico erlaubt ist, ebenmäßig in Hanseatischen Schiffen eingeführt, ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Mexicanischen Schiffen jetzt oder künftig bezahlt werden.

Auch sollen respective die Hanseatischen und Mexicanischen Schiffe bei der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr dieselben Prämien, Rückzölle, Vergütungen, Vergünstigungen und Vortheile genießen, welche von dem einen oder anderen der contrahirenden Theile den Schiffen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten.

Artikel 5.

Die contrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in ihrer respectiven Heimat, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen — welche Gesetze und Bestimmungen jeder Theil dem andern zur gehörigen Zeit mittheilen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen weder in dem Gebiete der Hanseatischen Republiken, noch in demjenigen der Republik Mexico andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Kunstfleißes des einen oder des andern Landes bezahlt werden, als von den gleichen Producten oder Fabrikaten irgend welcher andern Nation jetzt oder künftig bezahlt werden. Ebenso sollen in keiner der contrahirenden Republiken andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der von dem einen Lande nach dem andern stattfindenden Ausfuhr entrichtet werden, als diejenigen welche jetzt oder künftig für die Ausfuhr der gleichen Producte und Waaren nach irgend welchem fremden Lande zu entrichten sind. Auch soll in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr von Natur- und Kunstlerzeugnissen der betreffenden Länder verboten werden, es sei denn daß solches Verbot sich gleichmäßig auf den Handel mit allen anderen Nationen erstrecke. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus Hanseatischen Häfen verführten Producte und Fabrikate der Staaten des deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Republiken, so wie andererseits als Producte und Fabrikate der Republik Mexico diejenigen angesehen und geachtet werden sollen, welche aus den neuen Staaten des Amerikanischen Continents, die früher Spanische Colonien waren, stammen, und deren Ausfuhr aus Mexicanischen Häfen geschieht, — eine Concession, welche die contrahi-

renden Theile sich gegenseitig mit Rücksicht auf die exceptionellen, politischen und natürlichen Bande gemacht haben, welche respective jeden derselben mit den erwähnten Staaten verbinden.

Artikel 7.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche in dem Gebiete des andern Theils wohnen oder sich vorübergehend aufhalten, genießen für ihre Person und Güter, sowie in der Ausübung ihrer Geschäfte und Gewerbe und ihrer Religion desselben Schutzes, derselben Bürgschaften, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation gewährt sind oder künftig werden gewährt werden. Sie erhalten freien und leichten Zugang zu den Gerichten, zum Zweck der Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter denselben Bedingungen wie sie den Einwohnern der Republik, in der sie verweilen, auferlegt sind. Sie können zum Dienste im regulären Heere oder auf der Flotte nicht verpflichtet noch auch genöthigt werden zu gezwungenen Anlehen beizutragen, noch andere oder höhere Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, zu zahlen, als die Bürger des Landes in welchem sie sich befinden jetzt oder künftig zu entrichten haben. — Ebenso wenig dürfen die ihnen zugehörigen oder von ihnen benutzten Schiffe und Fahrzeuge, Mannschaften, Waaren und anderen Güter und Effecten zu irgend einer militärischen Expedition oder irgend welchen sonstigen öffentlichen Zwecken, welcher Art sie sein mögen, ergriffen, in Beschlag genommen oder angehalten werden, ohne den Theilhabenden eine angemessene und hinreichende Entschädigung zu bezahlen.

In Allem was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit und Beaufsichtigung der Ladungen, Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Localverordnungen unterworfen, und genießen dieselben Rechte und Privilegien wie die Einwohner des Landes in dem sie sich befinden.

Artikel 8.

Die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile sollen über ihre innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern Theils befindlichen persönlichen Güter durch Verkauf, Tausch, Schenkung, lehtwillige Verfügung, oder auf irgend welche rechtliche Art es sonst sein möge, frei verfügen können; es sollen deren Erben, wenn sie Bürger des andern Theils sind, in die Erbschaft solcher persönlicher Güter, sei es durch Testament oder ab intestato eintreten, solche selbst oder durch Bevollmächtigte in Besitz nehmen und darüber nach Willkür verfügen dürfen, unter Entrichtung nur derjenigen Auslagen und Abgaben, denen im gleichen Falle die Einwohner des Landes, in welchem solche Güter befindlich, unterworfen sind. Sollten derartige Erben wegen ihrer Eigenschaft als Fremde verhindert sein, in den Weg von liegenden Gründen zu gelangen, so wird ihnen eine Frist von drei Jahren zugestanden, um darüber nach Gutdünken zu disponiren, und es ist ihnen erlaubt den Ertrag davon ohne Hinderniß frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates auszuführen.

Artikel 9.

Die in der Republik Mexico befindlichen Bürger der Hanseatischen Republiken sollen in keiner Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie der Religion, der Verfassung, den Gesetzen und Gebräuchen des Landes Achtung erweisen. Dieselben sollen das Recht haben, ihre Todten auf ihren eigenen Kirchhöfen, welche sie frei anlegen und unterhalten dürfen, zu beerdigen, und sollen die Leichenbegängnisse und Grabstätten der Verstorbenen in keiner Weise und unter keinem Vorwande gestört oder profanirt werden. Wenn in Zukunft die Republik Mexico völlige oder doch eine ausgedehntere Toleranz für Nicht-Katholiken bewilligen sollte, so soll dieselbe ohne Weiteres auch den Angehörigen der Hanseatischen Republiken zu Gute kommen. Die Hanseatischen Republiken gestatten in ihren Territorien den sich daselbst aufhaltenden Mexicanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen als in ihren Privatwohnungen, vorausgesetzt daß auch sie der Religion, der Verfassung, den Gesetzen und Gebräuchen des Landes Achtung erweisen.

Artikel 10.

So oft sich die Bürger eines der contrahirenden Theile genöthigt sehen in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten, oder Feinde, Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft

schaft aufgenommen und behandelt, und ihnen jede Begünstigung und jeder Schutz erwiesen werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel anzuschaffen und sich zur Fortsetzung ihrer Reise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art.

In dem Gebiete eines jeden der contrahirenden Theile wird den Schiffen des andern Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder andere Ursachen vermindert worden, gestattet die ihnen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der in den Gesetzen und Local-Verordnungen enthaltenen Vorschriften und unter der Bedingung daß der Eintritt in den Dienst ein freiwilliger sei.

Artikel 11.

Falls irgend ein, Bürgern eines der contrahirenden Theile zugehöriges Schiff an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des andern Theils Schiffbruch leiden, stranden oder von sonstiger Havarie betroffen werden sollte, so wird demselben jede Hülfe und jeder Schutz in demselben Maße bewilligt werden wie es in dem Lande, wo die Havarie stattgefunden hat, für die eigenen Schiffe gebräuchlich ist, wobei ihnen freigegeben wird, wenn es erforderlich ist, die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von der betreffenden Regierung zur Verhütung von Zollunterschleif für angemessen erachtet werden, zu löschen, ohne dafür irgend eine Auflage, Abgabe oder Contribution zu bezahlen, es sei denn daß die entlöschten Waaren oder Effecten dem Verbräuche übergeben werden.

Artikel 12.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile gehörigen Schiffe, Waaren und anderen Effecten, die von Seeräubern genommen wurden, sei dies innerhalb der Grenzen der Jurisdiction des andern Theils oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Häfen, Flüssen, Rheden, Buchten oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen nach gehörig und vor den competenten Gerichten geführtem Beweise ihrer Rechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden, wohlverstanden jedoch daß die Reclamation innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Wegnahme der fraglichen Schiffe oder Waaren angerechnet, durch die Betheiligten, deren Bevollmächtigten oder durch die Agenten ihrer respectiven Regierung angebracht werden muß.

Artikel 13.

Für den Fall daß einer der contrahirenden Theile sich im Kriege befände, während der andere neutral verbliebe, ist ausgemacht, daß Alles was die kriegsführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben sollte oder verabreden würde, auch zwischen den Hanseatischen Republiken und der Republik Mexico als Regel dienen wird. — Die contrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß »die Flagge die Waaren deckt«, das heißt, daß die Effecten und Waaren welche Bürgern oder Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie an Bord neutraler Schiffe verladen sind, ausgenommen Kriegscontrebände, und daß ebenfalls das Eigenthum der Neutralen welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegscontrebände ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll. — Um jeden Zweifel darüber zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebände anzusehen sei, ist, unbeschadet des ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, vereinbart, als solche die folgenden Artikel zu bezeichnen:

1) Kanonen, Mörser, Haubizen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Zündhütchen, Kugeln und alle andern auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehende Gegenstände.

2) Schilde, Helme, Kürasse, Panzerhemde und für den Militärgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke.

3) Bändeliere und Pferde mit dazu gehörigen Waffen und Geschirr, und endlich

4) Alle Arten von Waffen, Werkzeugen und Geräthen von Eisen, Stahl, Kupfer oder Bronze, und irgend sonstige Waffen, welche für den Kriegsgebrauch zu Wasser oder zu Lande angefertigt, zubereitet oder geformt sind.

Artikel 14.

In dem im vorhergehenden Artikel gedachten Falle, daß einer der contrahirenden Theile sich mit einem andern Staate im Kriege befände, dürfen die Bürger des andern

Theils ihre Handels- und Schiffahrtsbeziehungen mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen welche zur See oder zu Lande blokirt oder belagert wären, und um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu vermeiden, wird erklärt daß nur diejenigen Punkte für blokirt oder belagert geachtet werden sollen, welche durch eine kriegsführende Macht belagert oder blokirt sind, die im Stande ist das Einlaufen der Neutralen zu verhindern. — Mit Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der contrahirenden Theile und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicher Weise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein dem einen von ihnen zugehöriges Kauffahrteischiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussichtlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn daß bewiesen werden könnte daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade habe in Erfahrung bringen können und müssen; — dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten in denselben Hafen während der Fortdauer dieser Blokade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Falls ein Kauffahrteischiff des einen der contrahirenden Theile von einem Kriegsschiffe des andern auf hohem Meere visitirt würde, soll eine solche Untersuchung nur mittelst eines mit nicht mehr als der zur Führung desselben erforderlichen Mannschaft besetzten Bootes geschehen, während sich das visitirende Kriegsschiff außerhalb Kanonenschußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere darf durchaus nur am Bord des visitirten Schiffes vorgenommen, und dürfen weder solche mitgenommen, noch der Capitän oder dessen Officiere unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe sind mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jeden Bruch dieser Vorschriften verantwortlich, und sollen zu diesem Behuf diejenigen derselben welche dies angeht, bevor sie ihre Patente erhalten, hinreichende Sicherheit leisten, um allen Schäden welche sie verursachen könnten, gerecht zu werden. Um jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Papiere, welche sich auf das Eigenthum der den Bürgern der contrahirenden Republiken gehörenden Schiffe und auf die Beschaffenheit der Ladungen beziehen, vorzubeugen, müssen, im Falle daß die eine derselben sich im Kriege befände, die Seebriefe oder Pässe welche die Schiffe nach Artikel 5 dieses Vertrages zu führen haben, den Namen, die Nationalität und den Gehalt des Schiffes, sowie ferner den Namen und Wohnort des Schiffers oder Führers enthalten, und müssen die Schiffe überdies von Certificaten begleitet sein, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes angeben; diese Certificate müssen durch die betreffenden Behörden des Abgangsortes in der gebräuchlichen Form ausgestellt sein. Das neutrale Schiff darf aber wegen Mangels der vorerwähnten oder anderer auf das Eigenthum oder die Beschaffenheit seiner Ladung bezüglichen Erfordernisse nicht aufgehalten werden, wenn an dem Orte von welchem es kommt, vor seiner Abreise der Kriegszustand noch nicht bekannt geworden war. — Es ist ferner vereinbart daß nur die in dem Lande, nach welchem die Prisen geführt werden, für Preisensachen eingesetzten Gerichte in solchen Sachen erkennen sollen. Und jedes Mal wenn die gedachten Gerichte eines der contrahirenden Theile gegen ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum, Urtheil abgeben, muß solches Urtheil oder Decret die Entscheidungsgründe oder Motive auf die es basirt worden, angeben, und muß ohne irgend einen Verzug dem Führer oder Agenten solchen Schiffes, falls er es verlangt, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder Decrets, oder des ganzen Verfahrens, in Uebereinstimmung mit den Gebräuchen und Gesetzen des Landes, gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren, mitgetheilt werden.

Artikel 15.

Falls zu irgend einer Zeit unglücklicher Weise zwischen den contrahirenden Republiken ein Bruch entstehen sollte, und in Folge dessen die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und Handelsbeziehungen eine Unterbrechung erfahren würden, sollen die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile, welche sich auf dem Gebiete des andern aufhalten, das Recht haben zu bleiben und ihren Handel oder ihr Gewerbe und ihre Beschäftigungen fortzusetzen, vorausgesetzt daß sie sich friedlich verhalten und sich dieser Gunst durch keine den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen. — Ihr Eigenthum, von welcher Art es auch sein möge, darf weder mit Beschlagnahme belegt noch sequestrirt oder belästigt

werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern auferlegt werden als den Inländern. — Desgleichen dürfen Privatschuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschaftsactionen nicht mit Beschlagnahme belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Artikel 16.

Jeder der contrahirenden Theile soll bei dem andern diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges ernennen dürfen, welche die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte genießen werden, die den in gleichem Range stehenden Agenten der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind oder künftig zugestanden werden. — Sollten die Hanseatischen Republiken keinen eigenen diplomatischen Agenten bei der Republik Mexico beglaubigen, so soll es denselben, auf deren in gehöriger Form, und unter Bezeichnung der betreffenden Person ausgesprochenen Wunsch gestattet sein ihre diplomatische Vertretung dem Repräsentanten irgend einer andern befreundeten Nation bei der Regierung der Republik Mexico zu übertragen, in Uebereinstimmung jedoch mit den Principien des Völkerrechts; und soll in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen die Regierung der Republik Mexico befugt sein ihre diplomatische Vertretung bei den Regierungen der Hanseatischen Republiken dem Repräsentanten irgend einer andern Nation bei diesen Regierungen zu übertragen.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, woselbst General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln irgend einer andern Nation zugelassen sind oder künftig zugelassen werden, ebenfalls Consuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen sollen, die den Consuln gleichen Rangs der am meisten bevorzugten Nation eingeräumt sind oder werden möchten. — Doch sollen die Consuln, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, völlig unterworfen sein.

Die Archive und Papiere der Consulate werden als unverleglich betrachtet, und soll keine Obrigkeit irgend welcher Art solche unter irgend welchem Vorwande in Beschlagnahme nehmen, noch auf irgend eine Weise sich mit denselben befassen.

Damit die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln der Rechte, Vorzüge und Freiheiten, die ihnen zufolge ihres öffentlichen Characters zukommen, theilhaftig werden können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung der Republik, in welcher sie solche ausüben haben, ihre Ernennung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen, und werden sie, sobald sie das Equatur erlangt haben, als solche von den Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des von ihnen bewohnten Consular-Districts anerkannt und demgemäß behandelt werden. Im Falle des Ablebens eines ihrer Nationalen soll den respectiven Consuln eines jeden der contrahirenden Theile bei der Regulirung, Verwaltung und Liquidation der Erbschaften des Verstorbenen dieselbe Mitwirkung zustehen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation eingeräumt werden möchte. — Die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln eines jeden der contrahirenden Theile sollen das Recht haben als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitänen und Mannschaften der Schiffe der Nation, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen möchten, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaft oder des Capitäns die Ordnung und Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln selbst deren Beistand zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität oder zur Vollziehung ihrer Entscheidung in Anspruch nehmen. Es versteht sich jedoch daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung der Consuln die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden. Die respectiven Consuln sind befugt die Hülfe der Ortsbehörden zur gefänglichen Einziehung, Anhaltung und Verwahrung der Deserteure von Schiffen ihrer Nation in Anspruch zu nehmen, und werden sie zu diesem Zweck sich in Betreff solcher Deserteure an die competenten Gerichtsbehörden, Richter oder sonstigen competenten Beamten mit einem schriftlichen Ansuchen wenden, indem sie mittelst Vorlegung des Schiffregisters, der Musterrolle oder anderer öffentlicher Documente solcher Schiffe beweisen, daß die Leute welche sie reclamiren, einen Theil der Schiffsbefahrung bilden, und soll nach solchergestalt beigebrachtem Beweise die Auslieferung nicht verweigert werden. — Solche Deserteure werden nach geschehener Verhaftung zur Verfügung der Consuln gestellt, und können auf Anhalten und Kosten derer welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen zurückgehalten werden, bis zur Auslieferung an die Schiffe denen sie angehören, oder an andere Schiffe derselben Nation. Würden sie aber innerhalb dreier Monate von dem Tage ihrer Verhaftung angerechnet, nicht abgefordert, so werden sie in Freiheit gesetzt und der-

selben Sache halber nicht abermals verhaftet. — Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Verfahren beendet und das Urtheil von dem competenten Gericht vollstreckt sein wird.

Artikel 17.

Alle Begünstigungen, Vorrechte und Freiheiten, welche von einem der contrahirenden Theile der Schifffahrt und dem Handel der Unterthanen oder Bürger irgend einer andern Nation gewährt sind oder künftig gewährt werden möchten, sollen von Rechtswegen und ipso facto auch der Schifffahrt und dem Handel der Bürger des andern Contrahenten zu Theil werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Concession oder Begünstigung ohne solche erfolgt ist, oder vermittelt einer ihrem Werthe und ihrer Wirkung nach möglichst gleichen Gegenleistung, welche durch gegenseitiges Einverständniß zu vereinbaren ist, wenn eine solche ausbedungen wurde.

Artikel 18.

In Anbetracht der nationalen und politischen Verbindungen, welche zwischen den Hanseatischen Republiken und den übrigen Staaten des deutschen Bundes bestehen, und des hohen Interesses, welches auch die Republik Mexico dabei hat, ihre Beziehungen zu sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes verträglich geregelt zu sehen, ist man übereingekommen, daß, Falls einer oder mehrere der genannten Bundesstaaten, welche nicht bereits besondere Verträge mit Mexico eingegangen, als selbständige Contrahenten dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt denselben unter der Form eines Adhäsionsvertrages, der in gehöriger Weise auszuwechseln ist, offen stehen soll.

Artikel 19.

Falls einer oder mehrere Bürger des einen oder andern Theils irgend einem der in diesem Tractate enthaltenen Artikel zuwider handeln würden, so werden dafür die erwähnten Bürger verantwortlich sein, ohne daß deshalb die zwischen den respectiven Regierungen bestehende Eintracht und das gute Vernehmen gestört würde, indem man sich gegenseitig verpflichtet den Schuldigen in keiner Weise zu beschützen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen. — Für den Fall aber, daß (was in Wahrheit nicht vorauszusehen ist) beklagenswerther Weise einer oder mehrere der in diesem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend eine sonstige Weise verletzt oder ihnen entgegen gehandelt werden sollte, wird ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile irgend welche Repressalien anordnen oder genehmigen, noch auch wegen Klagen über erlittene Beleidigungen oder Schäden den Krieg erklären wird, ehe und bevor nicht derjenige Theil, welcher sich für den verletzten erachtet, dem andern Theil eine auf competente Beweise und Zeugnisse begründete Darstellung solcher Beleidigungen und Schäden überreicht haben und ihm die verlangte Gerechtigkeit und Schadloshaltung ohne Grund verweigert oder vorenthalten sein wird.

Artikel 20.

Die contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor Zusatzbestimmungen zu treffen, um die Handelsbeziehungen ihrer respectiven Bürger, ihrer Staaten und Gebiete nach dem Grundsatz gegenseitiger oder gleichgeltender Vortheile, je nach der Beschaffenheit der Fälle, zu erleichtern, oder selbst über das hinaus was in dem gegenwärtigen Vertrage enthalten ist, auszudehnen, und um nach dem Abschlusse irgend eines oder mehrerer Artikel zwischen den besagten contrahirenden Theilen diese Bestimmungen in Kraft treten zu lassen, ist man übereingekommen, daß der oder die Artikel, welche auf diese Weise in Zukunft geschlossen werden mögen, als ein Theil des gegenwärtigen Vertrags angesehen werden sollen.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Allem was Friede und Freundschaft betrifft, für immer, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, bindend sein. Wenn jedoch keiner der contrahirenden Theile dem andern zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht kund thun sollte den Vertrag zu beendigen, so soll derselbe bis nach Ablauf von zwölf Monaten nach Empfang einer solchen Ankündigung ununterbrochen verbindlich bleiben.

Artikel 22.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den drei Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist doch vereinbart daß die von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte nicht in solidum verbindlich sein, und daß die Stipulationen dieses Vertrags volle Kraft behalten sollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Republiken, falls solcher für irgend eine derselben außer Wirksamkeit treten würde.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Washington innerhalb eines Jahres vom heutigen Tage angerechnet oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden. Bis dahin soll der am 7. April 1832 zwischen den Hanseatischen Republiken und Mexico abgeschlossene Vertrag als in voller Kraft befindlich angesehen werden.

Dessen zur Urkunde haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt in der Hauptstadt Mexico, am vierten Tage des Monats Juni des Jahres der Gnade Eintausend Achthundert und Sechs und Fünfzig.

(L. S.) (gez.) **N. Schleiden.**
(L. S.) (gez.) **Luis de la Rosa.**

P r o t o c o l l.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und der Republik Mexico, sind am heutigen Tage zusammengetreten, um den von ihnen für ihre respectiven Regierungen verhandelten Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zu vollziehen, und sind, obwohl die Stipulationen dieses Vertrags so klar und deutlich sind, daß sie im Allgemeinen keiner erläuternden Interpretation bedürfen, übereingekommen, zur Vermeidung künftiger Weiterungen, die nachstehende Erklärung zu Protocoll zu nehmen:

1) Die im Artikel 7 stipulirte Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom Dienste im regulären Heere und auf der Flotte umfaßt nicht die Befreiung vom Polizeidienst. Vielmehr sollen die Staatsangehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche im Gebiete des andern wohnen, verpflichtet sein, sich in Fällen wo der Mangel der nöthigen militärischen Hülfe dies absolut erforderlich macht, sowie nur für die Dauer eines solchen Nothfalls, auf desfallige Requisition der competenten Landesbehörden, und nach deren Beurtheilung des Falls zur bewaffneten Abwehr etwaiger Angriffe von Uebelthätern gegen Personen oder Eigenthum zu stellen, so jedoch daß niemals politische Fragen zu einer solchen Aufforderung zur Hülfsleistung Anlaß geben dürfen.

2) Da die Mexicanische Regierung bereits in den im vorigen Jahre mit den Kronen Preußen und Sardinien abgeschlossenen Verträgen stipulirt hat, gegenseitig ihre Jurisdiction über ein Seegebiet von vier Englischen Leguas von den respectiven Küsten anzuerkennen, so daß jedes innerhalb dieses Seegebietes an Bord des Kauffahrteischiffes begangene Verbrechen oder Zollvergehen der Beurtheilung und Bestrafung durch die respectiven Landesgerichte unterworfen sein soll, und da die Mexicanische Regierung beabsichtigt mit allen Nationen mit denen sie gegenwärtig in Vertragsverhältniß steht, eine gleiche Vereinbarung einzugehen, so erkennen hierdurch auch die Hanseatischen Republiken und die Republik Mexico gegenseitig ihre Jurisdiction über ein Seegebiet von vier Englischen Leguas von ihren respectiven Küsten an. Dieser wechselseitigen und ausdrücklichen Anerkennung ungeachtet, soll jedoch keiner der contrahirenden Theile gegen den andern die Gerichtsbarkeit, welche diese Stipulationen ihm auf der angegebenen Strecke über das Meer giebt, zur Anwendung bringen dürfen, wenn er dieselbe nicht gleichmäßig rücksichtlich aller übrigen Nationen ausübt, mit denen derselbe jetzt im Vertragsverhältniß steht.

Die gegenwärtige Declaration soll als integrierender Theil des Vertrags betrachtet und zu dessen richtigerem Verständniß am Schlusse desselben hinzugefügt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten das gegenwärtige Protocoll in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt im Geschäftssaale des Staatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Mexico, am vierten Tage des Monats Juni des Jahres der Gnade Eintausend Achthundert Sechs und Fünfzig.

(L. S.) (gez.) **N. Schleiden.**
(L. S.) (gez.) **Luis de la Rosa.**